

**Satzung der Stadt Neustrelitz
über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz**

Aufgrund des § 25 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2015 (GVOBl.M-V 2015, S. 612) sowie des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GBOBl. M-V 2011, S. 777 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Art. 2 G. über d. KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777)) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 20.07.2016 die Satzung der Stadt Neustrelitz über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz beschlossen:

§ 1

Kostentatbestand

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz werden von der Stadt Neustrelitz zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz sind nachfolgend genannte Personen verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie
 - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in Fällen des § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.

- (3) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung der Kostensätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die Kosten zusammen aus den Personalkosten sowie den Fahrzeugkosten, wobei Bemessungsgrundlage die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sind und die Vorhaltekosten auf Grundlage der üblichen Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse berechnet sind. Der Kostensatz ist so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Maßstab und Satz der Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderliche Technik stationiert ist, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
- (3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge grundsätzlich nach Einsatzstunden. Bei einer angefangenen Stunde bis 30 Minuten wird die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft- und Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten. Das Gleiche gilt für die sich aus der Anlage ergebenden Personalkosten.
- (5) Die Sachkosten, wie
 - a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel sowie Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Abs. 1 e) beschriebenen Einsätzen oder
 - b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Stadt Neustrelitz zum Selbstkostenpreis oder
 - c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel, für von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser, für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel oder andere werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- (6) Weitere Kosten für den Schadensersatz und die Entschädigungen nach §§ 26, 28 Absatz 6 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V werden ebenfalls zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- (7) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgesetzten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis multipliziert wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz.
- (2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen der Stadt Neustrelitz, Vorauszahlungen zu erheben.
- (3) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustrelitz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz vom 17.03.2003, zuletzt geändert mit Beschluss vom 20.09.2012 außer Kraft.

Neustrelitz, den 26.07.2016

Andreas Grund, Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Stadt Neustrelitz über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Neustrelitz

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

für Einsätze und Leistungen je Mann und Stunde
(auch für in Bereitschaft stehende, aber nicht eingesetzte
Feuerwehrleute) 19,54 €

2. Fahrzeugkosten

Für Einsätze und Leistungen je Fahrzeug und Stunde

- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	31,70 €
- Tanklöschfahrzeug 3000	31,70 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	31,70 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 16-12	34,57 €
- Löschfahrzeug LF 20	34,57 €
- Drehleiter DLK 23-12	96,24 €
- Rüstwagen RW 1	32,74 €
- Einsatzleitwagen ELW	29,00 €
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	35,54 €
- Mannschaftstransportwagen MTW	40,76 €
- Gefahrgutwagen GWG	38,66 €